

# HERZLICH WILLKOMMEN!

## **EUTB trifft Rehaträger – Ein starkes Netzwerk für die Menschen in OWL.**

23. Oktober 2023 | Tagungshaus Liborianum | Paderborn

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

# EUTB trifft Rehabilitationsträger

-

**Ein starkes Netzwerk für die  
Menschen in OWL.**

**Rechtliche Einordnung des Beratungsanspruchs bei der Inanspruchnahme von Sozial- / Rehabilitationsleistungen und der Umsetzung von „Leistungen wie aus einer Hand“**

23. Oktober 2023 | Tagungshaus Liborianum | Paderborn

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

## Rechte kennen – Rechte nutzen – Recht haben

***„Der Zugang zum Recht ist für diejenigen, die es am meisten brauchen, am schlechtesten; unterprivilegierte Gruppen wissen häufig nicht um ihre Rechte, haben wenig materielle und persönliche Ressourcen, ihre Interessen sind schwächer organisiert, (...).“***

Quelle: Fuchs, Gesine (2019): Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht haben.

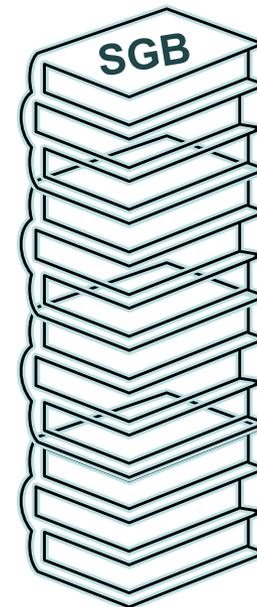
## Sozialleistungssystem - Ausfluss des sozialen Rechtsstaats



Schaffung „*individueller und kollektiver Seinssicherheit*“  
(*existenzielle Bedürfnisse werden im Sozialgesetzbuch / SGB geregelt*)

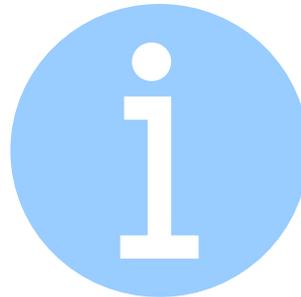
*Barrieren bei der Geltendmachung von sozialen Rechten:*

-  *Sozialrecht selbst ist komplex*
-  *enorme Regelungsbreite*
-  *versäulte Zuständigkeiten*
-  *hoher Abstraktionsgrad*
-  *hohe Änderungsfrequenz*



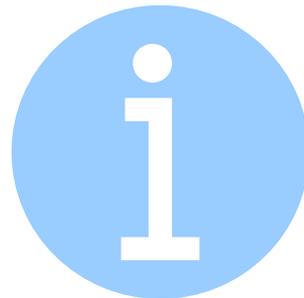
## Art. 12 UN-BRK

*„ (...) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der **Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen; (...)“*

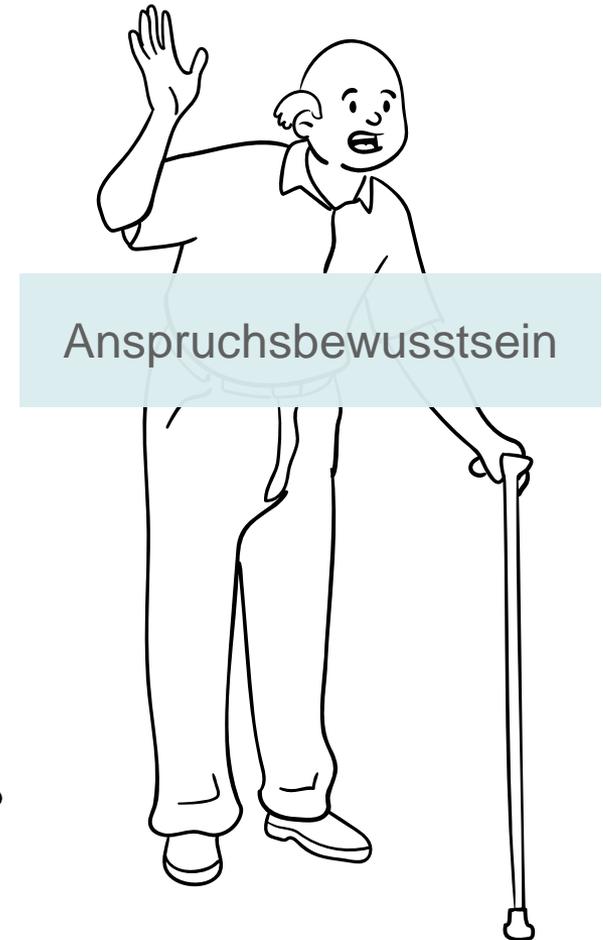
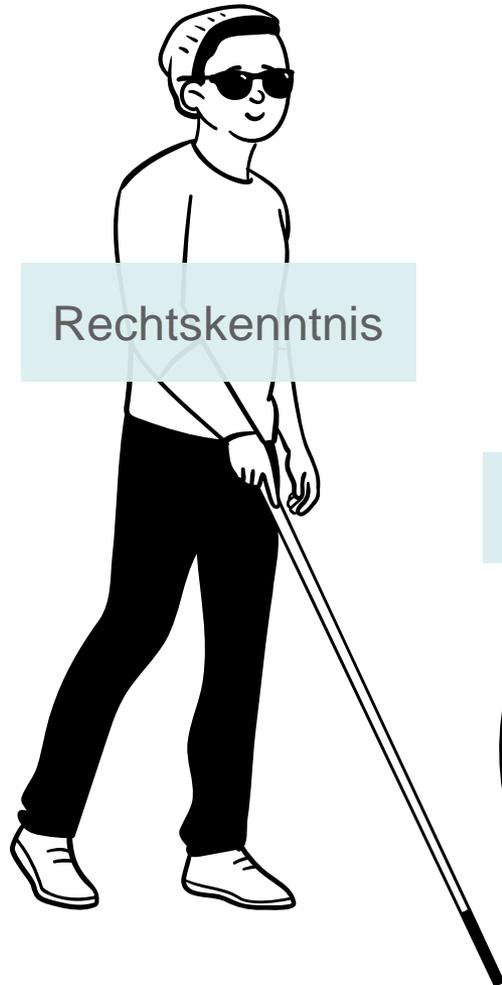


## Internationale Grundsätze und Leitlinien zu Art. 13 (Zugang zur Justiz)

*„Menschen mit Behinderungen haben  
gleichberechtigt mit anderen das Recht auf  
zeitnahen Zugang zu **rechtlichen Hinweisen und  
Informationen.**“*



# Rechtsmobilisierung



## „Teilhabebeeinträchtigung“ durch behinderte Rechtsmobilisierung

- fehlendes Wissen um die individuellen sozialen Rechte und Rechtsansprüche
- fehlende Erkenntnis, dass ein Problem ein rechtliches Problem darstellt; ein alltäglicher Konflikt muss als sozialrechtlich bearbeitbares Problem wahrgenommen werden
- Unkenntnis über Zuständigkeiten im Sozialleistungssystem
- Auffinden einer Unterstützung in Form von (unabhängiger) Beratung
- Machtgefälle zwischen Anspruchsinhaber\*in und Leistungs-/Rehabilitationsträger
- Mitarbeitende von Leistungs-/Rehabilitationsträgern kennen sich in der Regel nur im eigenen Zuständigkeitsbereich aus

## Auskunft, Beratung und Aufklärung

### Auskunft (§ 13 SGB I)

*„Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die **Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.**“*



## Auskunft, Beratung und Aufklärung

### Beratung (§ 14 SGB I)

**„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“**



## Auskunft, Beratung und Aufklärung



### Aufklärung (§ 15 SGB I)

*„Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.*

***(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.***

## Auskunft, Beratung und Aufklärung



### Aufklärung (§ 15 SGB I)

***(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.***

***(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.“***

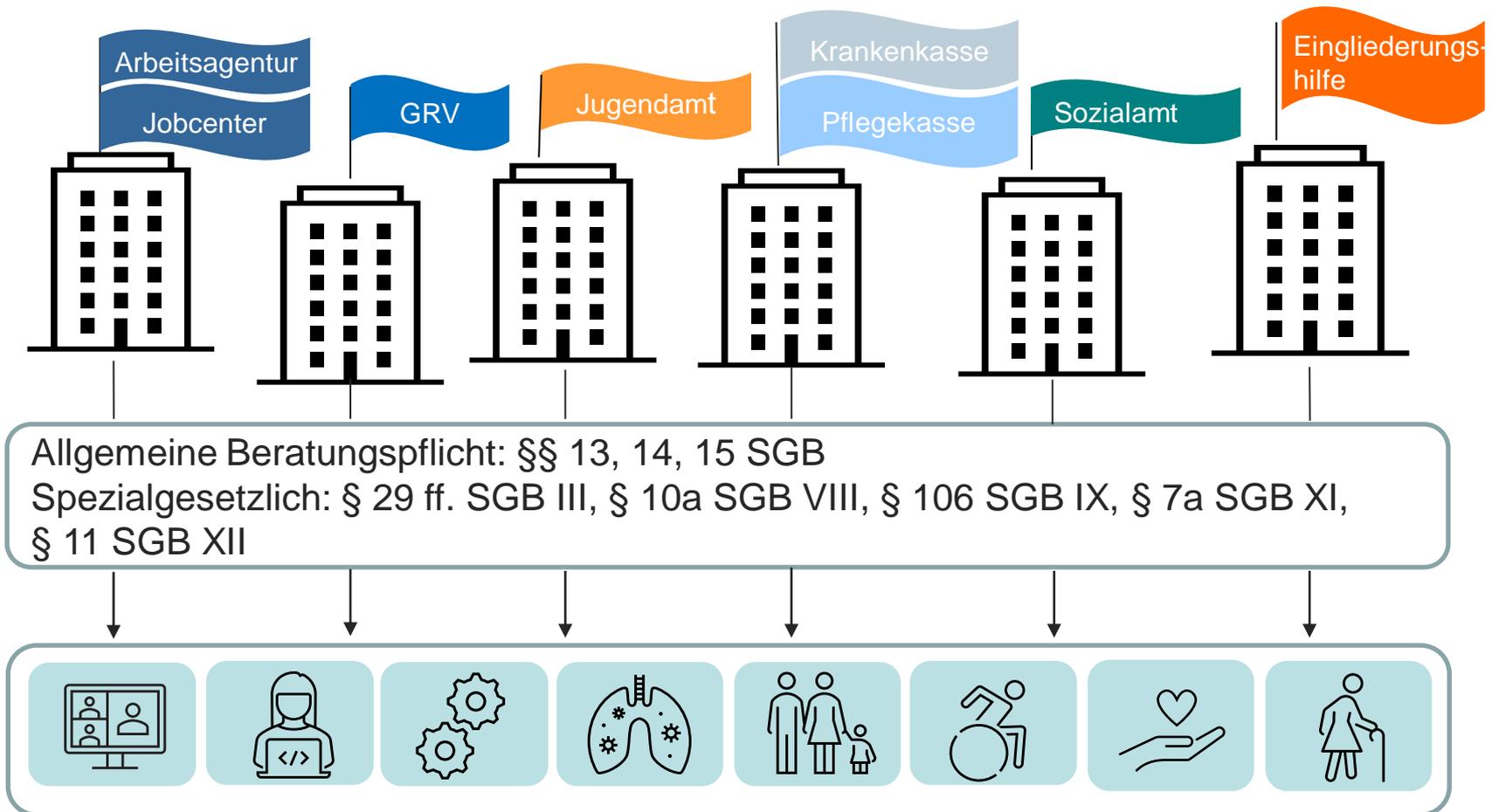
## Ausführung von Sozialleistungen (§ 17 SGB I)



*„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass*

- 1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,*
- 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,*
- 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und*
- 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. (...)“*

## Beratungspflicht der Leistungs-/Rehabilitationsträger

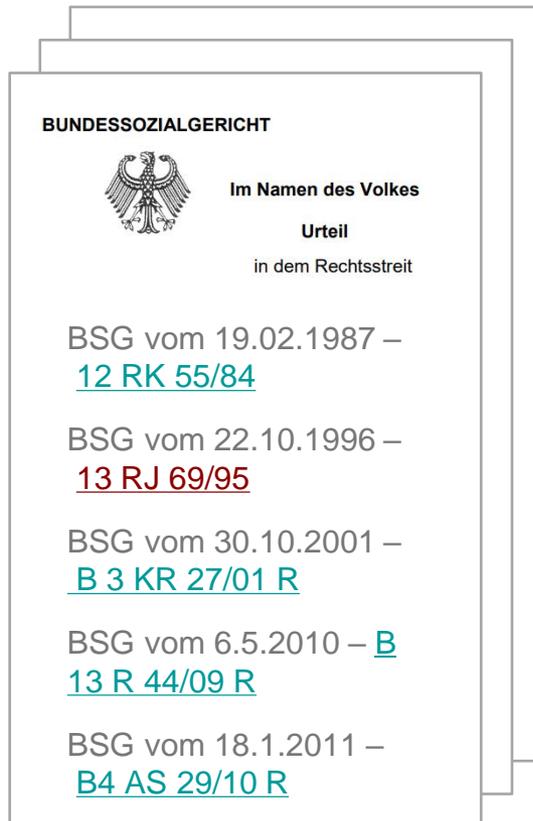


## Umfang der Beratungspflicht

*„Denn eine umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems.“ BGH, 02.08.2018 (III ZR 466/16 )*

- Auskunfts- und Beratungspflichten erschöpfen sich nicht nur in der Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung; bereits gezielte Fragen setzen Sachkunde voraus
- stattdessen muss der Leistungs-/Rehabilitationsträger die nachfragende/versicherte Person auf evtl. mit dem Anliegen verbundene Gestaltungsmöglichkeiten und Nachteile hinweisen
- Beratungspflicht beschränkt sich nicht auf den jeweiligen Leistungskatalog des Leistungs-/Rehabilitationsträger; insbesondere wenn Zuständigkeitsbereiche materiell-rechtlich eng verknüpft sind

## Umfang der Beratungspflicht



### Ständige Rechtsprechung des BSG:

- unzuständige Leistungsträger müssen zu angrenzenden Bereichen beraten bzw. auf zuständigen Leistungsträger verweisen
- Beratungspflicht besteht als so genannte Spontanberatung auch ohne konkrete Frage
- Beratung muss so ausfallen, dass die sozialen Rechte der Bürger\*in möglichst weitgehend verwirklicht werden
- unzuständiger Leistungsträger muss ggf. sogar aktiv werden und ein Tätigwerden des zuständigen Leistungsträger veranlassen

## Hürden bei der Umsetzung von umfassender Beratung

- ❖ Massenverwaltung im Sozialleistungssystem
- ❖ „Doppelmanat“: z.B. Jugendamt: Schutzauftrag/Wächteramt und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien; Jobcenter: „Fördern und Fordern - Unterstützung und Kontrolle/Sanktionen“
- ❖ „Interessenskonflikt“: Leistungsbewilligung und Finanzierung der Leistungen liegt in einer Hand
- ❖ fehlendes Wissen bei Mitarbeitenden der Leistungs-/Rehabilitationsträger um Leistungen über eigenen Tätigkeitsbereich hinaus
- ❖ strukturelle Rahmenbedingungen (z.B. personelle und zeitliche Ressourcen) lassen häufig ein umfassendes Eingehen auf die Lebenssituation des betroffenen Menschen nicht zu



## „Leistungen wie aus einer Hand“

Assistenzleistungen

Hilfsmittel

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§

§§ 14,15 und 16 SGB IX



## Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

Die **Benennung** von Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe ist eine **gesetzliche Aufgabe für alle Sozialleistungsträger** (§ 12 SGB IX) und liegt in der **Verantwortung des jeweiligen Sozialleistungsträgers**.



### **Ratsuchende:**

Das Verzeichnis hilft herauszufinden, an wen sich Ratsuchende sich einer Region mit ihrem **Anliegen** rund um **Rehabilitation und Teilhabe** wenden können.

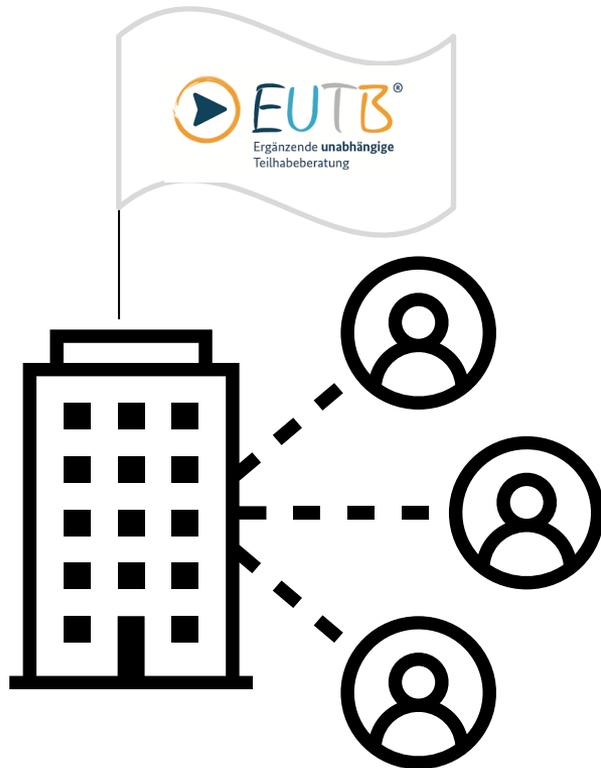


### **Sozialleistungsträger:**

Mitarbeiter\*innen können schnell und ohne großen Suchaufwand **miteinander** (mit Mitarbeiter\*innen anderer Sozialleistungsträger) **in Kontakt treten**.

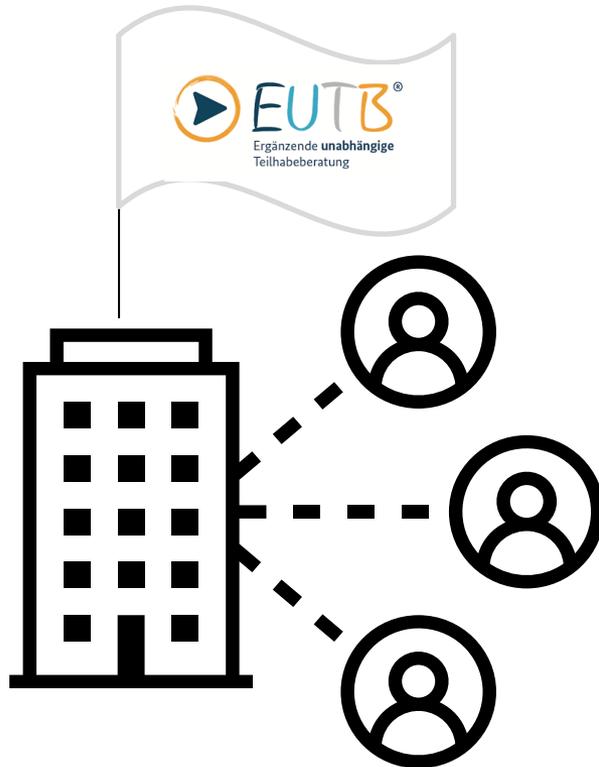


## Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung / EUTB (§ 29 SGB IX)



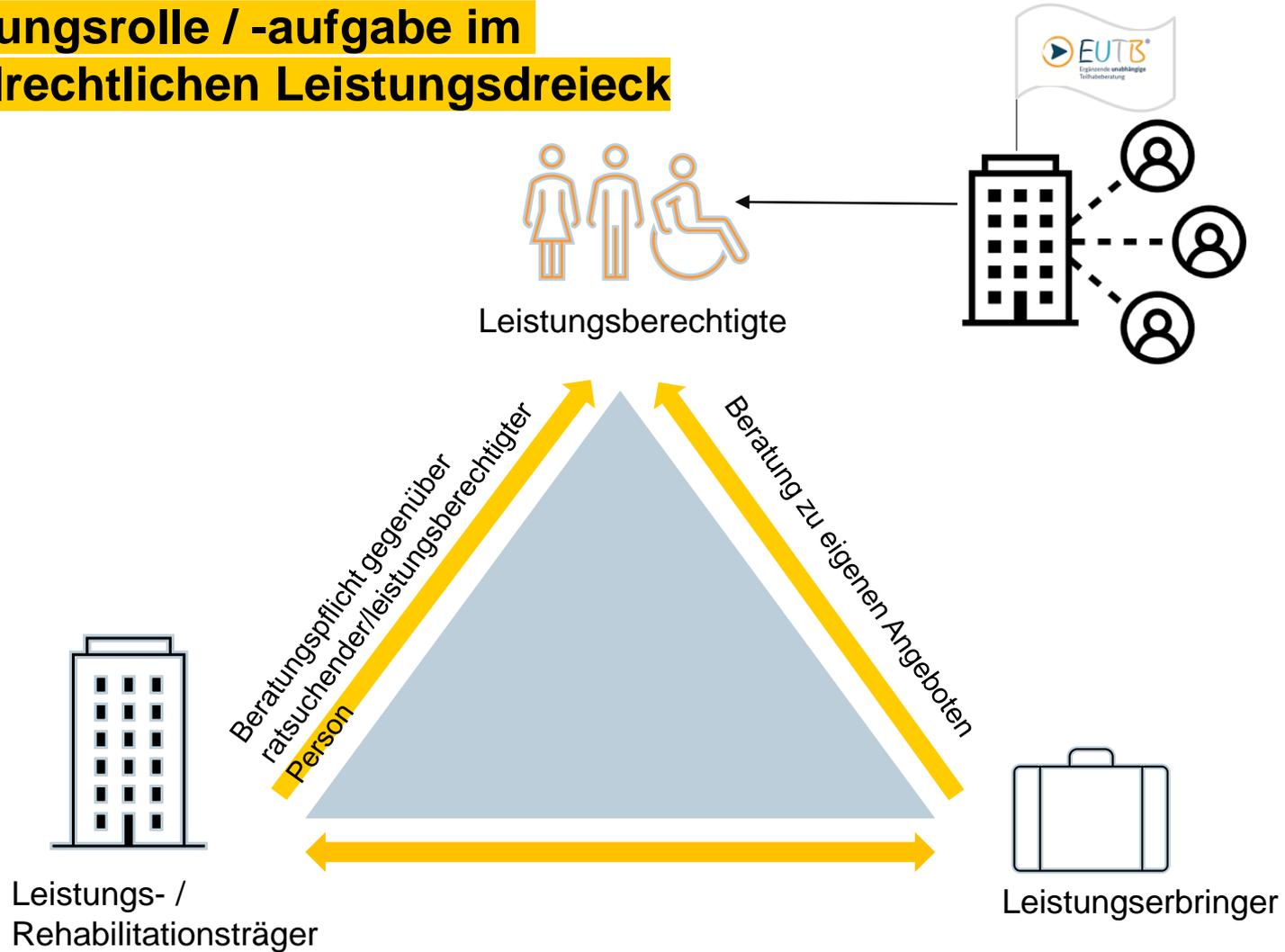
- Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen
- Angebot steht bereits vor der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung
- Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen
- Angebot besteht neben dem Beratungsanspruch gegenüber den Rehabilitations-/Leistungsträgern

## Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung / EUTB (§ 29 SGB IX)



- ✓ unabhängig
- ✓ unentgeltlich
- ✓ barrierefrei
- ✓ lebensweltorientiert
- ✓ Peer-to-Peer

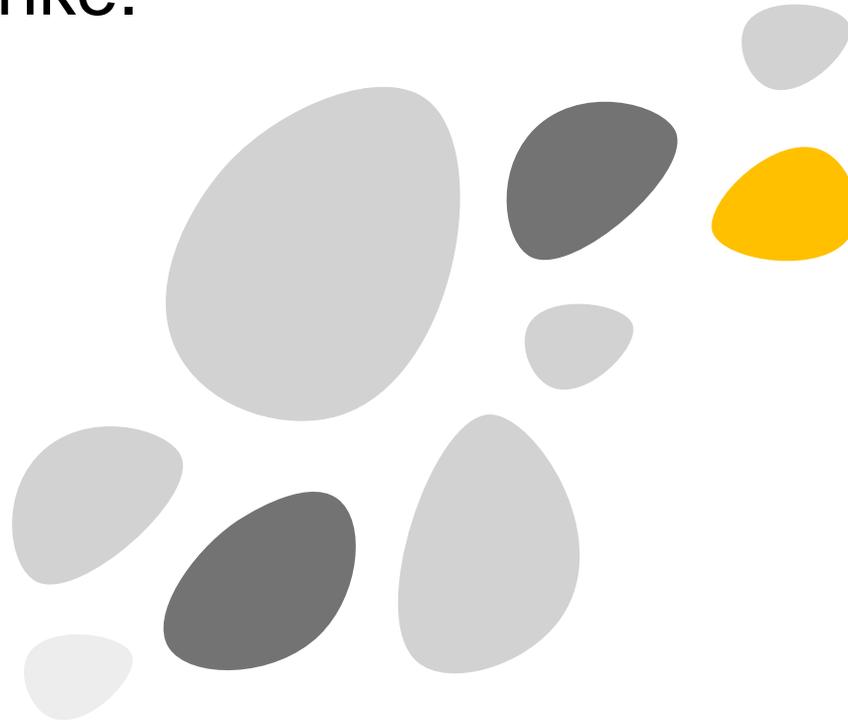
## Beratungsrolle / -aufgabe im sozialrechtlichen Leistungsdreieck



## Ein starkes Netzwerk für die Menschen in OWL

- durch die Beratung der Leistungs-/Rehabilitationsträger und der EUTB wird der Zugang zum Sozialleistungssystem durch **mehrere Beratungsmöglichkeiten** gewährleistet
- „**Arbeitsteilung/Kooperation**“:
  - **Leistungs-/Rehabilitationsträger informieren und beraten zu Leistungsansprüchen;**
  - **EUTB informieren und beraten ergänzend zu individuellen Problemsituationen**
- Ziel: Ratsuchende mobilisieren eigenständig ihre Rechte und setzen diese durch; ggf. mit Unterstützung/Vermittlung der EUTB
- umfassende Beratung und arbeitsteiliges Vorgehen von Leistungs-/Rehabilitationsträger und EUTB leisten Beitrag dazu, dass **individuelle Rechtsmobilisierungsprozesse und gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden**; letztlich wird damit das Funktionieren des sozialen Leistungssystems gewährleistet

Danke.



Für Ihre Aufmerksamkeit.



## **Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)**

Jöllenbecker Straße 165  
33613 Bielefeld  
Web: [www.ksl-owl.de](http://www.ksl-owl.de)

Ulrike Häcker  
Tel.: 0521/32933575  
Fax: 0521/32933599  
E-Mail: [u.haecker@ksl-owl.de](mailto:u.haecker@ksl-owl.de)